

**Protokoll
über die Sitzung des projektbegleitenden Arbeitskreises
„Konau“ vom 11.1.2017**

Beginn: 14:00 Uhr Ende: 17:00 Uhr

Teilnehmer:

- siehe Teilnehmerliste -

**Hoheitliche Sicherung des FFH- Gebietes „Konau bei Braudel“ durch eine NSG-
Verordnung „Konau bei Braudel“**

1. Allgemeiner Teil

Die Fachdienstleiterin des Fachdienstes 67 – Natur- und Landschaftsschutz, Frau Rößler, begrüßt die anwesenden Teilnehmer der Arbeitskreissitzung und informiert über die Sicherung von Natura-2000-Gebieten im Landkreis Lüchow – Dannenberg, über die Notwendigkeit der hoheitlichen Sicherung der FFH- u. Vogelschutzgebiete sowie über den vorgegebenen Verfahrensablauf gemäß des Kreistagsbeschlusses vom 23.06.2014.

2. Verordnung Naturschutzgebiet „Maujahn“

- 2.1) Herr Meyer (UNB) informiert, dass sich das geplante Naturschutzgebiet, als ein reines Waldgebiet, ausschließlich im Privatbesitz zweier Eigentümer befindet. Mit den Betroffenen wird in den kommenden Wochen ein Informationsgespräch geführt. Dafür steht es Ihnen frei, Ihr zuständiges Beratungsforstamt zu diesem Gespräch hinzuzuziehen. Die durch den Beschluss des Kreistages festgelegte Ausweisung als Naturschutzgebiet ist für die Waldbesitzer dahingehend vorteilhaft, dass sie für die durch einen Erlass zwingend vorgegebenen Bewirtschaftungsaufgaben einen Erschwernisausgleich beantragen können. Dieser richtet sich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald)“ vom 31. Mai 2016 (Anlage). Diese Möglichkeit wäre im Rahmen einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht gegeben.
- 2.2) Weiterhin erläutert Herr Meyer das allgemeine Ordnungsverfahren. Der Aufbau der Verordnung richtet sich nach der sog. Musterverordnung, welche durch den NLT und den NLWKN erarbeitet wurde und den UNBs in Niedersachsen als Arbeitshilfe dient. Demnach beinhaltet der § 1 der Verordnung eine Beschreibung des Gebietes. Im § 2 folgt die Erläuterung des allgemeinen Schutzzweckes sowie des besonderen Schutzzweckes mit dem signifikanten Lebensraumtyp (LRT) 9190 „Alte bodensaure

Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“. Dieser ist in der maßgeblichen Verordnungskarte dargestellt und nimmt im NSG eine Fläche von 28 ha ein.

- 2.3) Herr Seebaß, Vertreter des BUND, erfragt die Bedeutung der Buchstaben „B“ und „C“ auf den Lebensraumtypflächen in der Verordnungskarte. Herr Meyer erklärt, dass diese den Erhaltungszustand des LRT kennzeichnen. **Die UNB wird die Erhaltungszustände in der Legende der Verordnungskarte entsprechend ergänzen.**
- 2.4) Herr Kelm, Forstamt Göhrde, gibt zu bedenken, dass der Begriff der „Naturnähe“ unter Umständen missverständlich sein könnte. Im Schutzzweck des LRT werden „naturnahe bzw. halbnatürliche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden“ genannt. In diesem Gebiet ist die potenziell natürliche Waldgesellschaft jedoch der Buchenwald, d.h. es liegen keine natürlichen Eichenwälder vor. Herr Meyer erklärt, dass die Eichenwälder vielfach auf Buchenstandorte aufstocken, an denen sie unter viel Aufwand künstlich erhalten werden. Größere Teile, vor allem im östlichen und südlichen Teil des NSG, sind aufgrund ihrer anlehmigen Braunerden Buchenstandorte, jedoch wurde der LRT 9190 überwiegend im westlichen Teil festgestellt und kartiert und muss daher nach Aussage der Fachbehörde für Naturschutz entsprechend erhalten werden. Die Kosten dieser Erhaltungsmaßnahmen können von den Eigentümern beim Land Niedersachsen geltend gemacht werden. **Im § 2 Abs. 3 der Verordnung wird der Zusatz „...auf zum Teil nährstoffarmen Sandböden“ ergänzt.**
- 2.5) Herr Seebaß weist auf die Korrektur des Begriffes „auelehmig“ unter § 1 der Begründung zur Verordnung. **Der Begriff wird in der Begründung korrigiert - „anlehmig“.**
- 2.6) Herr Kelm bittet um Übersendung der „Erschwernisausgleichsverordnung-Wald“. **Die Verordnung wird dem Protokoll der Sitzung beigelegt.**
- 2.7) Herr Meyer erläutert die Verbote im Naturschutzgebiet.
- 2.8) Herr Schulz, Samtgemeinde Lüchow (Wendland) erkundigt sich (gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2) nach der Möglichkeit zur Ausnahme eines Verbotes, welches Lärmeinwirkungen von außen auf das NSG untersagen würde. Herr Meyer erklärt, dass eine sog. „Pufferzone“ in einem bestimmten Radius um das NSG grundsätzlich rechtlich möglich wäre, hier jedoch keine Tatbestände bekannt sind, die eine solche Regelung erfordern.
- 2.9) Bezüglich der Ruhe der Natur gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 erfragt Herr Meyer die Bedeutung des nördlichen Weges im Gebiet. Herr Schulz, Bürgermeister Gemeinde Flecken Clenze teilt dazu mit, dass es dort den Drawehn-Wanderweg gebe, dieser das Gebiet jedoch nicht berührt. Größere Veranstaltungen sind zudem nicht bekannt.
- 2.10) Herr Kelm regt zum besseren Verständnis der Bürger an, die im § Abs. 1 S. 2 Nr. 6 genannten invasiven Arten zu präzisieren. Herr Meyer führt aus, dass es bereits in der Vergangenheit Unstimmigkeiten zwischen dem Umwelt- und Landwirtschaftsministerium bzgl. der nicht heimischen und gebietsfremden Arten gegeben habe u.a. bei der Douglasie. Es liegt nun eine Einigung vor. **Beispiele dieser Arten werden in die Begründung zur Verordnung aufgenommen.**
- 2.11) Der Abs. 3 des § 3 wurde in der Verordnung ergänzt. Die darin genannten Paragraphen thematisieren das Fracking in Naturschutzgebieten. **Es wird eine**

wörtliche Ausführung des Absatzes in die Begründung zur Verordnung aufgenommen.

- 2.12) Herr Meyer beschreibt die Freistellungen des § 4 der Verordnung.
- 2.13) Herr Schulz, SG Lüchow (Wendland), merkt im § 4 Abs. 2 Nr. 3 an, dass der Begriff „Mineralgemisch“ zu vielseitig sei und einer Präzisierung bedarf z.B. Mineralgemisch aus Naturgestein. **Der Zusatz „aus Naturgestein“ wird in der Verordnung ergänzt.**
- 2.14) Zum § 4 Abs. 3 führt Herr Meyer aus, dass die Regelungen zur Bewirtschaftung des Lebensraumtyps 9190 aus dem gemeinsamen Runderlass des MU und ML vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (voris 28100) verbindlich in die Verordnung zu übernehmen waren. Weitere zusätzliche Regelungen wurden durch die untere Naturschutzbehörde nicht aufgenommen.
- 2.15) Herr Dening, Forstamt Südostheide, erfragt, ob für die Waldflächen, die keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, auch die Möglichkeit eines Erschwernisausgleiches besteht. **Die UNB wird dies prüfen.** Er fügt weiterhin an, dass für die Akzeptanz der Eigentümer deren Einbindung in das Verfahren von besonderer Bedeutung ist. Herr Meyer betont, dass die Eigentümer sowohl durch den gemeinsamen Gesprächstermin als auch durch die öffentliche Auslegung in das Verfahren eingebunden sind.
- 2.16) Herr Dening erkundigt sich nach der Wertminderung der betroffenen Flächen aufgrund der Einbeziehung in das NSG. Herr Meyer verdeutlicht noch einmal die Möglichkeit zur Beantragung des Erschwernisausgleiches. Des Weiteren ist die Nutzung der Waldflächen im Rahmen der Regelungen der Verordnung weiterhin möglich. Die derzeitige Bewirtschaftung scheint zudem mit den in der Verordnung enthaltenen Regelungen bereits konform zu gehen. Die Naturschutzbehörde kann allerdings keine Schätzungen des Geldwertes der Eigentumsflächen vornehmen oder beziffern.
- 2.17) Herr Kelm hinterfragt die dauerhafte Markierung von Habitat- und Stammhöhlenbäumen und einen damit möglichen finanziellen Ausgleich gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 c. Herr Meyer legt dar, dass die Art der Markierung freigestellt ist. Dabei sollte jedoch von einer Verletzung des Baumes abgesehen werden. Die Markierung sollte durch Farbe, Plaketten oder durch GPS erfolgen. Herr Kelm schildert, dass diese Möglichkeiten nicht für eine längere Dauer geeignet sind bzw. nicht alle Forstwirte über ein GPS-Gerät verfügen. Bisher hat man für einige Bereiche eine kleine Motorsäge verwendet und die Bäume durch Einritzen eines „H“ (für Habitatbaum) in die Rinde gekennzeichnet. Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, die Bäume ohne eine Markierung zu belassen. Herr Meyer weist darauf hin, dass die Kennzeichnung vor allem Dritten als Hinweis zum Belassen des Baumes dienen soll. Herr Kelm erwidert, dass Dritte die Bäume nur dann entnehmen dürfen, wenn diese entsprechend zur Entnahme gekennzeichnet wurden. **Diese Problematik wird mit dem Eigentümer während des gemeinsamen Gespräches thematisiert.**
- 2.18) Herr Kelm bittet, die „standortheimischen Baumarten“ gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 e ebenfalls in der Begründung zur Verordnung zu definieren. **Die Baumarten werden in der Begründung präzisiert (s. 2.10).**

- 2.19) Im § 1 zur Begründung der Verordnung werden Kiefernbestände als naturferne Waldausprägungen benannt. Herr Seebaß äußert, dass die Kiefer nicht naturfern, sondern eine Pionierbaumart sei und in den natürlichen Entwicklungsprozess der Waldgesellschaft hineinzählt. Herr Meyer teilt mit, dass diese Formulierung auf die naturfernen Monokulturen abstellt. **Die Formulierung in der Begründung wird geprüft.**
- 2.20) Herr Meyer erläutert die §§ 5, 6, 7 und 8 der Verordnung.
- 2.21) Herr Kelm thematisiert die Förderfähigkeit von Bestandsumbau. Herr Meyer informiert, dass nach Anfrage bei der Fachbehörde der Bestandsumbau von Nadel- in Laubholzbestände eine freiwillige Maßnahme und somit förderfähig ist. Dabei gilt es die FR Forstliche Maßnahmen zu beachten und anzuwenden. Die Verordnung regelt gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 e nur die Verwendung von standortheimischen Baumarten.

3. Weiteres Verfahren:

Der Protokollentwurf wird allen Mitgliedern des Arbeitskreises per E-Mail zugesandt. Die Mitglieder teilen bitte bis 30.01.2017 Ihre Anregungen und Einwendungen der UNB mit. Nach dieser Abstimmung wird der Protokollentwurf im Internet veröffentlicht.